

A Begründung

1. Planungsanlass

Die Kapazität der bestehenden Einrichtung (Erttstraße 188) ist für die Aufnahme von Flüchtlingen erschöpft. Da auf dem freien Wohnungsmarkt keine ausreichenden Angebote zur Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung stehen, soll der bestehende Standort in Kerpen – Sindorf (Erttstraße) erweitert werden.

Da für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkünfte – Erttstraße 188 ein Planerfordernis im Sinne des § 1 (3) BauGB für die Herstellung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung vorliegt, sollten durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes SI 357 die planungsrechtlichen Grundlagen zur Erweiterung des Standortes für Flüchtlingsunterkünfte geschaffen werden.

Da die hier beanspruchte Fläche im geltenden Regionalplan dem Freiraum entzogen wird, besteht die Möglichkeit auf der Grundlage von FNP – Darstellungen gesicherte, baulich nicht beanspruchte Flächen in gleicher Qualität dem Freiraum wieder zuzuführen (Tauschflächen). Auf Grundlage einer Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes kann eine Freiraumsicherung erfolgen.

In ca. 800 m Entfernung zum Wirkungsbereich der 70. Änderung des FNP – Anlage für Soziale Zwecke – Flüchtlingsunterkünfte an der Großen Ertt“ und des Bebauungsplanes SI 357 befindet sich eine im gültigen Flächennutzungsplan als "Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr, Fläche für sportlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" dargestellte Fläche, die baulich noch nicht in Anspruch genommen worden ist und deren städtebauliche Entwicklung aufgrund der gefangenen Randlage zwischen Erttstraße und BAB 61 nicht weiter verfolgt werden sollte.

Als Standort für feuerwehrtechnische Einrichtungen wird sie nach Aussage des Amtes 13 „Feuerschutz und Rettungsdienst“ nicht benötigt.

Die Flächengröße beträgt ca. 3,13 ha. Nach Auffassung der Kolpingstadt Kerpen handelt es sich aufgrund seiner Größe und Lage und Nähe um eine adäquate Tauschfläche für die durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes SI 357 beanspruchte etwa 1,43 ha Fläche große Fläche.

Aus diesem Grund ist zusätzlich zu der mittlerweile rechtskräftigen 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und des rechtskräftigen Bebauungsplanes SI 357 „Anlage für soziale Zwecke – Flüchtlingsunterkünfte an der Großen Ertt“ das Änderungsverfahren für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erttstraße (L 122)/Erttstraße“ durchgeführt worden.

2. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand des Stadtteiles Sindorf zwischen der Erttstraße (L 122) und der A 61.

Der Wirkungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Erttstraße
- im Osten durch die A 61 -
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen
- im Westen durch die Erttstraße (L 122)

Die Lage des Wirkungsbereiches ist dem Übersichtsplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, zu entnehmen.

3. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die baulich noch nicht beanspruchte „Fläche für Gemeinbedarf“ dem Freiraum wieder zuzuführen und sie als „Fläche für die Landwirtschaft“ auszuweisen.

4. Vorhandenes Planungsrecht

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kolpingstadt Kerpen stellt für das Plangebiet „Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehr, Fläche für sportlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dar.

5. Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan

Geändert von:	Geändert in:
Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr, Fläche für sportlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Fläche für die Landwirtschaft

6. Ziele der Landesplanung

Die Ziele der Landesplanung sind konkretisiert im Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilbereich Region Köln. Für den Wirkungsbereich der 72. Flächennutzungsplanänderung der Kolpingstadt Kerpen sieht der Regionalplan für den Bereich „Allgemeine Freiraum – und Agrarbereiche“ vor.

Im Rahmen der Anfrage nach § 34 LPIG wurde die Vereinbarkeit der geplanten 72. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung mit Schreiben der Bezirksregierung vom 30.07.2015 bestätigt.

7. Landschaftsplan

Für den Wirkungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt der Landschaftsplan Nr. 5 „Erfttal-Süd“, 7. Änderung. Die Rechtskraft erfolgte am 02.12.2014.

Der Landschaftsplan Nr. 5 weist für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes temporären Landschaftsschutz aus. Da durch die Änderung des Flächennutzungsplanes die Fläche dem Freiraum wieder zugeführt wird, kann zukünftig ein dauerhafter Landschaftsschutz erfolgen.

8. Ökologie und Umweltbelange

Nach § 1 (5) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas zu berücksichtigen. Gem. § 19 BNatSchG und § 4a LG NW sind zu Bauleitplänen landschaftspflegerische Fachbeiträge zu erstellen.

Da es sich bei der Durchführung des Planverfahrens zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt, wird keine Ausweisung von Ausgleichsflächen erforderlich.

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gem. § 2 (4) BauGB im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Änderungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes weist derzeit „Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehr, Fläche für sportlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ aus. Die Fläche wurde bis heute baulich noch nicht in Anspruch genommen und wird auch zukünftig nicht mehr als solche benötigt. Der Änderungsbereich wird gemäß seiner tatsächlichen Nutzung in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

Da durch die FNP-Änderung die derzeitige ökologische Bestandssituation gesichert wird und damit durch die Planung keine Auswirkungen auf die vorhandenen Arten präjudiziert werden, ist die Erarbeitung einer Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

B Umweltbericht

<u>Einleitung</u>	3
<u>Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltauswirkungen</u>	6
<u>Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich</u>	9
<u>Zusätzlich Angaben</u>	9
<u>Allgemein verständliche Zusammenfassung</u>	10

Abbildungen

<u>Abbildung 1: Ausschnitt Landschaftsplan Nr. 5</u>	5
<u>Abbildung 2: Planungsgebiet im Luftbild</u>	6

Tabellen

<u>Tabelle 1: Biotoptypen im Planungsgebiet</u>	6
<u>Tabelle 2: planungsrelevante Arten im Planungsgebiet gemäß LANUV</u>	7

Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Kolpingstadt Kerpen plant mit der 70. FNP-Änderung die Erweiterung der Flüchtlingsunterkünfte bei Sindorf. Da die hier beanspruchte Fläche im geltenden Regionalplan dem Freiraum entzogen wird, soll mit der 72. FNP-Änderung eine von FNP-Darstellungen gesicherte, baulich nicht beanspruchte Flächen in gleicher Qualität dem Freiraum wieder zugeführt werden (Tauschfläche).

Aus diesem Grund soll zusätzlich zu der in Aufstellung befindlichen 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes SI 357 „Anlage für soziale Zwecke – Flüchtlingsunterkünfte an der Großen Erft“ die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erfttalstraße (L 122)/Erftstraße“ umgesetzt werden.

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Nach § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht mit den Angaben entsprechend Anlage 1 des BauGB erstellt.

Inhalte und Ziele der Planung, Bedarf an Grund und Boden

Ziel der 72. Änderung des FNPs ist es, die baulich noch nicht beanspruchte „Fläche für Gemeinbedarf“ dem Freiraum wieder zuzuführen und sie als „Fläche für die Landwirtschaft“ auszuweisen. Auf Grundlage der 72. Änderung des bestehenden FNPs kann so eine Freiraumsicherung erfolgen.

In ca. 800 m Entfernung zu der Erweiterungsfläche der 70. FNP-Änderung liegt eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche, die baulich noch nicht in Anspruch genommen worden ist und deren städtebauliche Entwicklung aufgrund der gefangenen Randlage zwischen Erfttalstraße und BAB 61 nicht weiter verfolgt werden sollte. Diese Fläche ist im gültigen FNP als "Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr, Fläche für sportlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" dargestellt, wird aber als solche nach Aussage des Amtes 13 „Feuerschutz und Rettungsdienst“ nicht benötigt. Die Flächengröße beträgt ca. 3,13 ha.

Nach Auffassung der Kolpingstadt Kerpen handelt es sich aufgrund seiner Größe, Lage und Nähe um eine adäquate Tauschfläche für die durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Änderung des Bebauungsplanes SI 357 beanspruchte etwa 1,43 ha große Fläche.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kolpingstadt Kerpen stellt für das Plangebiet „Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehr, Fläche für sportlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dar. Mit der 72. Änderung des FNPs soll diese Darstellung in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert werden.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand des Stadtteiles Sindorf zwischen der Erfttalstraße (L 122) und der A 61 und ist wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch die Erftstraße
- im Osten durch die A 61
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen
- im Westen durch die Erfttalstraße (L 122)

Darstellung der Umweltschutzziele in Fachplänen und Fachgesetze

Landesplanung

Die Ziele der Landesplanung sind konkretisiert im Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilbereich Region Köln. Für das Planungsgebiet sieht der Regionalplan „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ vor. Die Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wird im Rahmen des Verfahrens gestellt.

Landschaftsplan

Das Planungsgebiet liegt im Bereich des Landschaftsplans Nr. 5 „Erfttal-Süd“, 7. Änderung des Rhein-Erft-Kreises. Die Rechtskraft erfolgte am 02.12.2014.

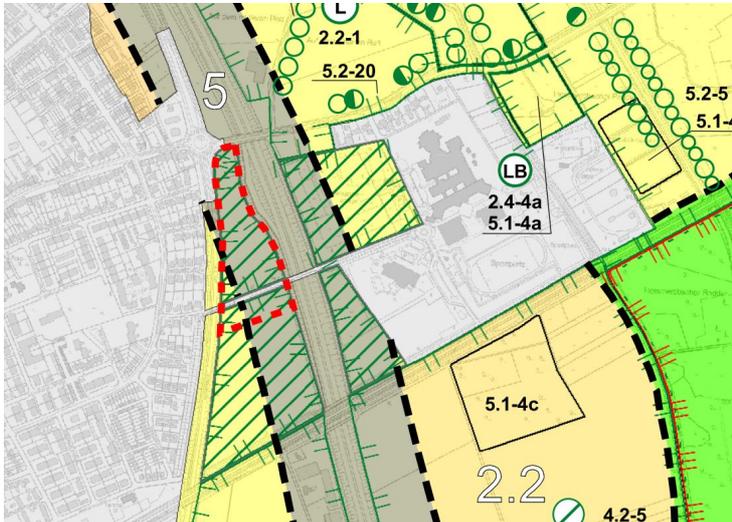


Abbildung 1: Ausschnitt Landschaftsplan Nr. 5

Bis auf einen kleinen Bereich im Südwesten ist für das Planungsgebiet das Entwicklungsziel 5 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“ ausgewiesen (graue Farbe in Abb. 2). Im Südwesten des Planungsgebietes ist das Entwicklungsziel 2.1 „Wiederherstellung und Entwicklung der Gewässeraue als regionale Vernetzungsachse in einem kreisweiten Biotopverbundsystem, weitgehende Umwandlung intensiver landwirtschaftlicher Nutzung in extensive Grünlandnutzungsformen auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen“ ausgewiesen (gelbe Farbe in Abb. 2).

Der Landschaftsplan Nr. 5 weist für das Planungsgebiet temporären Landschaftsschutz aus (grüne Schraffur in Abb. 2). Da durch die Änderung des FNPs die Fläche dem Freiraum wieder zugeführt wird, kann zukünftig ein dauerhafter Landschaftsschutz erfolgen und die Fläche in das Landschaftsschutzgebiet L 2.2-2 „Erftaue im Umfeld der Auenwälder Parrig und Kerpener Broich“ integriert werden.

Die Darstellungen des Landschaftsplans stehen der Ausweisung des Planungsgebietes als „Fläche für die Landwirtschaft“ nicht entgegen.

Bauleitplanung

Die bestehende Ausweisung des Planungsgebietes im FNP soll von „Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehr, Fläche für sportlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert werden.

Ein B-Plan liegt für das Planungsgebiet nicht vor.

Schutzgebiete und -objekte

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Naturparks „Rheinland“. Weiter Schutzgebiete, insbesondere FFH- und Vogelschutz-Gebiete liegen nicht im Wirkungsbereich der FNP-Änderung. Schutzobjekte wie Naturdenkmale oder Geschützte Biotope sind im Planungsgebiet nicht ausgewiesen.

Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltauswirkungen

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Planungsgebiet ist im FNP derzeit als „Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehr, Fläche für sportlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ausgewiesen. Die sich daraus ergebenden Möglichkeit zur Bebauung wurde bis heute noch nicht in Anspruch genommen und wird auch zukünftig nicht mehr als solche benötigt. Das Planungsgebiet wird heute überwiegend als landwirtschaftliche Fläche intensiv genutzt. Ein kleiner Bereich im Norden des Planungsgebietes ist mit Gehölzen bestanden. Durch das Planungsgebiet verläuft in Ost-West-Richtung ein befestigter Weg.



Abbildung 2: Planungsgebiet im Luftbild

Quelle Luftbild: <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online>

Die Einordnung in Biotoptypen erfolgt anhand der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung, herausgegeben vom LANUV im März 2008. Die vorhandenen Biotoptypen besitzen danach eine überwiegend geringe bis mittlere Wertigkeit.

Tabelle 1: Biotoptypen im Planungsgebiet

Code	Biotoptyp	Wert	Fläche
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung (Straße)	0,5	1.250 m ²
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2	27.410 m ²
7.2	Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%	5	2.640 m ²

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz wurden die LANUV-Daten zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Messtischblatt 5006 Frechen, Quadrant 3 abgefragt und hinsichtlich der im Planungsgebiet vorkommenden Lebensräume ausgewertet.

Tabelle 2: planungsrelevante Arten im Planungsgebiet gemäß LANUV

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand	Lebensraum	
				Gehölz	Acker
Säugetiere					
Myotis daubentonii	Wasserschnecke	A.v.	G	X	
Myotis myotis	Großes Mausohr	A.v.	U	X	(X)
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	A.v.	U	X/WS/WQ	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	A.v.	G	WS/WQ	(X)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	A.v.	G	XX	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	A.v.	G	X	
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	s.b.	G-	X	(X)
Accipiter nisus	Sperber	s.b.	G	X	(X)
Alauda arvensis	Feldlerche	s.b.	U-		XX
Anthus pratensis	Wiesenpieper	s.b.	S		(X)
Asio otus	Waldohreule	s.b.	U	XX	
Buteo buteo	Mäusebussard	s.b.	G	X	X
Cuculus canorus	Kuckuck	s.b.	U-	X	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	s.b.	U		(X)
Dryobates minor	Kleinspecht	s.b.	U	X	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	s.b.	G	X	
Falco tinnunculus	Turmfalke	s.b.	G	X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	s.b.	U		X
Lullula arborea	Heidelerche	s.b.	U		(X)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	s.b.	G	XX	
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	s.b.	S		X
Oriolus oriolus	Pirol	s.b.	U-	X	
Passer montanus	Feldsperling	s.b.	U	X	X
Perdix perdix	Rebhuhn	s.b.	S		XX
Streptopelia turtur	Turteltaube	s.b.	S	XX	X
Strix aluco	Waldkauz	s.b.	G	X	
Tyto alba	Schleiereule	s.b.	G	X	X
Amphibien					
Rana dalmatina	Springfrosch	A.v.	G	X	

Status: A.v. = Art vorhanden; s.b. = sicher brütend; Erhaltungszustand in NRW: G = günstig, U = ungünstig/ unzureichend, S = ungünstig/ schlecht

Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50063>, Abfrage vom 11.08.2015

Auf Grund der Ausprägung der Gehölzfläche im Norden des Planungsgebietes ist davon auszugehen, dass die möglicherweise vorkommenden Fledermausarten das Planungsgebiet als Jagdhabitat nutzen. Für die genannten Brutvogelarten kommt höchstens die im Norden des Planungsgebietes liegende Gehölzfläche als Bruthabitat in Frage. Die Ackerflächen dienen einigen Arten als Nahrungshabitat. Das mögliche Vorkommen der Amphibienart beschränkt sich ebenfalls auf den Gehölzbereich.

Durch die geplante FNP-Änderung wird keine Änderung der bestehenden Flächennutzung ermöglicht. Damit kann eine Änderung der vorhandenen Biotope, Lebensräume und Arten auf Grund der FNP-Änderung

ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer weitergehenden Artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.

Schutzgut Boden

Im Planungsgebiet befindet sich überwiegend eine typische Parabraunerde, pseudovergleyt. Dieser Boden ist aufgrund seiner Regelungs- und Pufferfunktion und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit als sehr schutzwürdiger Boden ausgewiesen.

Durch die geplante FNP-Änderung wird die bestehende Flächennutzung und damit der sehr schutzwürdige Boden gesichert. Auswirkungen auf die bestehende Situation des Bodens sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberirdischen Gewässer. Der Boden im Planungsgebiet ist vom Geologischen Dienst vollständig in der Grundwasserstufe 0, d. h. als grundwasserfrei eingestuft.

Durch die geplante FNP-Änderung wird keine Änderung der Flächennutzung ermöglicht. Auswirkungen auf die bestehende Situation des Grundwassers sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Durch die geplante FNP-Änderung wird keine Änderung der Flächennutzung ermöglicht. Auswirkungen auf die bestehende Situation des Klimas/ der Luftqualität sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Das Planungsgebiet ist unbebaut, die derzeitige FNP-Ausweisung sieht eine Nutzung als "Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr, Fläche für sportlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" vor. Die Fläche liegt zwischen der Autobahn A 4 und dem Ortsrand von Kerpen-Sindorf.

Durch die geplante FNP-Änderung wird die derzeit vorgesehene Möglichkeit zur Bebauung aufgehoben und die bestehende Flächennutzung gesichert. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Planungsgebiet unterliegt weder im Bestand noch in der Planung einer menschlichen Nutzung durch Wohnen oder Erholung. Das Schutzgut ist daher durch die FNP-Änderung nicht betroffen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Planungsgebiet befinden sich keine Kulturgüter.

Die zu den Sachgütern zählende landwirtschaftliche Nutzung des Planungsgebietes wird durch die FNP-Änderung festgeschrieben und die Fläche dauerhaft als Freiraum gesichert. Die Eignung als Tauschfläche für die Freiraumsicherung ist somit gegeben. Auswirkungen auf die Kultur- und Sachgüter sind daher nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Plangebiet bestehen die allgemein bekannten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen. Da die vorhandene Nutzung im Planungsgebiet erhalten bleibt, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wirkungsgefüges zu rechnen.

Artenschutz

Durch die geplante FNP-Änderung wird keine Änderung der bestehenden Flächennutzung ermöglicht. Damit kann eine Änderung der vorhandenen Biotope, Lebensräume und Arten auf Grund der FNP-Änderung ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer weitergehenden Artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.

Voraussichtliche Entwicklung ohne das Planvorhaben

Auch ohne die 72. Änderung des FNPs ist nicht mit einer Nutzungsänderung im Planungsgebiet zu rechnen. Die derzeitige FNP-Ausweisung sieht zwar eine Nutzung als „Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr, Fläche für sportlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ vor, wird aber als solche nach Aussage des Amtes 13 „Feuerschutz und Rettungsdienst“ nicht benötigt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

Vermeidungs-, Verringerungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen

Durch die 72. FNP-Änderung sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Ein Eingriff im Sinne des BNatSchG ist damit nicht gegeben. Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen sind nicht erforderlich.

Ausgleichsmaßnahmen

Durch die 72. FNP-Änderung sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Ein Eingriff im Sinne des BNatSchG ist damit nicht gegeben. Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen sind nicht erforderlich.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die 72. FNP-Änderung erfolgt zur Freiraumsicherung (Tauschfläche) für die im Rahmen der 70. FNP-Änderung beanspruchte Fläche zum Bau einer Flüchtlingsunterkunft. Laut Umweltbericht zur 70. FNP-Änderung wurden keine anderen Standorte dafür gefunden. Auf Grund der Nähe, Nutzung und Größe ist die Fläche der 72. FNP-Änderung als Tauschfläche besonders geeignet.

Zusätzlich Angaben

Verwendete technische Verfahren und Untersuchungsmethoden

Zur Erstellung des Umweltberichts lagen alle erforderlichen Informationen vor. Es wurden der Landschaftsplan, der Flächennutzungsplan und Internetbasierte Informationen des LANUV ausgewertet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben bestanden nicht.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Monitoringmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Kolpingstadt Kerpen plant mit der Ausweisung der Fläche der 72. FNP-Änderung als „Fläche für die Landwirtschaft“ eine Tauschfläche für die im Rahmen der 70. FNP-Änderung beanspruchte Fläche. Die bisherige Ausweisung als "Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr, Fläche für sportlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" wird nicht mehr benötigt. Auf Grund der Änderung der Flächenausweisung sind keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, da die bestehende Nutzung auf der Fläche festgeschrieben wird. Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder Monitoring sind nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. (FH) M. Fuß

Koblenz, im August 2015
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Köln
ppa.
gez. Rubbert

Dr.-Ing. S. Rubbert

Kerpen im Januar 2016

Jörg Mackeprang
Abteilungsleiter 16.1